

Negativliste*
Auftragsdatenverarbeitung

Praxisstempel

Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DS-GVO gegeben sein muss, sind beispielsweise in der Regel die Einbeziehung eines:

Berufsgeheimnisträgers

Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer Arzt, Zahnarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

Inkassobüros mit Forderungsübertragung,

Bankinstituts für den Geldtransfer,

Postdienstes für den Brieftransport.

und vieles mehr.

*** entnommen aus Kurzpapier Nr. 13,**

Auftragsverarbeitung, Art. 28 DS-GVO, Anhang B, Seite 4

Dieses Kurzpapier der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz – DSK) dient als erste Orientierung insbesondere für den nicht-öffentlichen Bereich, wie nach Auffassung der DSK die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) im praktischen Vollzug angewendet werden sollte. Diese Auffassung steht unter dem Vorbehalt einer zukünftigen - möglicherweise abweichenden - Auslegung des Europäischen Datenschutzausschusses.